

KANUKLUB

CHARLOTTENBURG e.V. // KC



Satzung und Geschäftsordnung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Austritt
- § 6 Ausschluss
- § 7 Beiträge
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Geschäftsführender Vorstand
- § 11 Gesamtvorstand
- § 12 Ältestenausschuss
- § 13 Arbeitsausschüsse
- § 14 Kassenprüfungsausschuss
- § 15 Wahlverfahren, Amtsperiode
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Geschäftsjahr
- § 19 Inkrafttreten

- Geschäftsordnung
- § 1 Leitung
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Redeordnung
- § 4 Abstimmung
- § 5 Inkrafttreten

Satzung

des Kanuklub Charlottenburg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(_1_) Der Verein trägt den Namen:

Kanuklub Charlottenburg e.V. (Kurzfassung "KC").

Er hat seinen Sitz in Berlin-Spandau und ist unter der Nummer 95 VR 1074 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Er ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V.

(_2_) Der Kanuklub Charlottenburg e.V. wurde am 2. Januar 1924 gegründet und ist aus der Kanuabteilung der Freien Schwimmer Charlottenburg 04 hervorgegangen. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Die Klubflagge ist auf der Titelseite dieser Satzung abgedruckt.

§ 2

Zweck des Vereins

(_1_) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Er betreibt in erster Linie Kanusport. Den Satzungszweck verwirklicht er durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen sowie der Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes.

(_2_) Der Kanuklub Charlottenburg e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er lehnt parteipolitische, konfessionelle und berufssportliche Bindungen ab.

(_3_) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(_4_) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

(_1_) Der Verein besteht aus Mitgliedern, Familienmitgliedern, Gastmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern.

1. MITGLIEDER sind

- a) Volljährige
- b) Jugendliche
- c) Kinder ab vollendetem 7. Lebensjahr

für die der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag entrichtet wird.

2. FAMILIENMITGLIEDER

sind Vereinsangehörige, die mit einem volljährigen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben.

3. GASTMITGLIEDER

sind Vereinsangehörige, die zugleich Mitglieder eines anderen dem Deutschen Kanu-Verband e.V. angeschlossenen Vereins sind und dem Kanuklub Charlottenburg e.V. für einen vorübergehenden Zeitraum beitreten.

4. EHRENMITGLIEDER

sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und die durch die Mitgliederversammlung hierzu ernannt worden sind. Sie genießen alle Rechte als Mitglieder und sind beitragsfrei.

5. FÖRDERER

sind Personen, die durch finanzielle oder anderweitige Unterstützung dem Zwecke des Vereins dienen, ohne Mitglieder zu sein.

(_2_) Über die Meldung der Vereinsangehörigen an die Verbände entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der Angaben der Vereinsangehörigen.

§ 4 Aufnahme

(_1_) Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Satzung sowie deren Anlagen anerkennt.

(_2_) Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Mit der Aufnahme sind die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr, eventuell beschlossene Umlagen und der Beitrag nach § 7 zu entrichten.

(_3_) Mitgliedern sowie ehemaligen Mitgliedern des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. kann die Aufnahmegebühr durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erlassen werden.

(_4_) Familien- und Gastmitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit. Die Mitgliederversammlung kann eine befristete Aufnahmesperre verhängen. Jede beabsichtigte Mitgliedschaft ist einzeln schriftlich zu beantragen.

(_5_) Die Aufnahme geschlossener Gruppen ist nicht statthaft.

(_6_) Der Erhalt der Satzung und deren Anlagen sind auf dem Aufnahmeantrag zu quittieren.

§ 5 Austritt

(_1_) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an die jeweilige Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

(_2_) Während der Probezeit ist die Kündigung der Mitgliedschaft für beide Seiten zum Monatsende möglich. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Aufnahmegebühren, Beiträge und periodisch wiederkehrender Umlagen.

(_3_) Für die rechtzeitige Erklärung des Austritts ist das Mitglied beweispflichtig.

§ 6 Ausschluss

(_1_) Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins oder gegen die Satzung und deren Anlagen gröblich verstößt, das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder seinen sonstigen Pflichten auch nach wiederholter schriftlicher Mahnung schuldhaft nicht nachkommt.

(_2_) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs beim Ältestenausschuss zu. Der Einspruch muss spätestens zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Ausschlussmitteilung erhoben werden. Gegen den Beschluss des Ältestenausschusses kann die Entscheidung der Hauptversammlung beantragt werden. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Beiträge

(_1_) Von jedem Mitglied wird ein Monatsbeitrag erhoben, der vierteljährlich im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag vorübergehend ermäßigen oder erlassen.

(_2_) Besondere Umlagen oder Geldbußen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wer mit seinen Beiträgen drei Monate im Rückstand ist, verliert sein Stimmrecht. Bei einem Rückstand von mehr als drei Monaten hat nach wiederholter Mahnung und Einzelprüfung des Falles der Gesamtvorstand gegebenenfalls durch Ausschluss (§ 6) die Mitgliedschaft zu beenden.

(_3_) Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, sind ggf. gesetzliche Zwangsmittel einzuleiten. Für nach dem Austritt bzw. Ausschluss nicht entferntes Privateigentum wird eine monatliche Aufbewahrungsgebühr in Höhe des Monatsbeitrages berechnet.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane im Sinne der Satzung sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ältestenausschuss
5. die Arbeitsausschüsse
6. der Kassenprüfungsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In ihr sind alle Mitglieder im Sinne des § 3 (1) Nr. 1 - 4 stimmberechtigt, soweit sie am Tage der Versammlung volljährig sind und ihren Verpflichtungen gemäß § 7 nachgekommen sind.

(2) Im I. Quartal eines jeden Jahres findet die durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufende Hauptversammlung des Vereins statt. Einladungen hierzu müssen vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 31.12. des Vorjahres beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und vom Antragsteller oder von einer von ihm beauftragten Person am Schwarzen Brett auszuhängen. Andere Anträge zur Hauptversammlung sind zwei Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und vom Antragsteller oder von einer von ihm beauftragten Person am Schwarzen Brett auszuhängen.

(3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesen und Annahme des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Berichte der Gesamtvorstandsmitglieder
- c) Satzungsänderungen und Anträge
- d) Wahl eines Versammlungsleiters
- e) Bericht des Kassenprüfungsausschusses und Entlastung des Kassierers
- f) Entlastung der satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder des Gesamtvorstandes
- g) Neuwahlen - Gesamtvorstand § 15 (1)
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Beiträge.

(4) Zwischen den Hauptversammlungen muss eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen vier Wochen vorher schriftlich, auch in elektronischer Form, unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und vom Antragsteller am Schwarzen Brett auszuhängen.

(5) Eine Mitgliederversammlung muss ebenfalls durchgeführt werden, wenn mehr als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es fordern. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange nicht auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird. Erscheint eine wegen Beschlussunfähigkeit nicht erledigte Angelegenheit erneut auf der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung, kann über sie bei entsprechendem Hinweis in der Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.

(6) Bei Vereinsauflösung gilt § 17 der Satzung.

(7) Zur Beschlussfassung bedarf es bei allen Versammlungen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen bei Satzungsänderungen (§ 16). Blockwahlen sind zulässig, sofern kein Stimmberechtigter diesem Wahlverfahren vor Beginn der Abstimmung widerspricht.

(_8_) Von den Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse niedergelegt sind. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

(_9_) Für die Versammlungen gilt die als Anlage abgedruckte und mit der Satzung beschlossene Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

(_1_) Die Vereinsgeschäfte werden von einem geschäftsführenden Vorstand geleitet. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer
- d) der Geschäftsführer.

(_2_) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB und zur Zeichnung berechtigt ist der 1. Vorsitzende allein. Bei dessen Verhinderung, die im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden braucht, der 2. Vorsitzende im Zusammenwirken mit dem Kassierer oder dem Geschäftsführer.

(_3_) Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 11 Gesamtvorstand

(_1_) Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks. Er besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem Rennsportwart
- c) dem Jugendwart
- d) dem Wandersportwart
- e) dem Freizeit- und Breitensportwart
- f) dem Gelände-/Bootshauswart

(_2_) Beauftragte können vom geschäftsführenden Vorstand bzw. von den Fachwarten vorgeschlagen werden. Sie werden im Einvernehmen mit dem Fachwart ernannt, vertreten ihn bei dessen Verhinderung und haben dann zu Themen Ihres Fachgebiets Stimmrecht. Beauftragte müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(_3_) Bei der Aufgabenerledigung ist der Gesamtvorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an den genehmigten Haushaltsvoranschlag gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sollten im Regelfall durch außerplanmäßige Einnahmen gedeckt sein.

(_4_) Personalunion ist zulässig. Der Inhaber mehrerer Funktionen hat nur eine Stimme im Gesamtvorstand. Sitzungen des Vorstandes beruft der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende ein. Sie haben stattzufinden, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstandes dies verlangt.

(_5_) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Ein angemessener Kostenersatz ist zulässig.

(_6_) Die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Verpflichtung des Vereins genutzt. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 12 Ältestenausschuss

(_1_) Der Ältestenausschuss wird tätig

- a) zur Schlichtung von Streitigkeiten
- b) in Ehrenangelegenheiten auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes
- c) in Ausschlussangelegenheiten nach § 6.

(_2_) Außerdem gehört es zu seinen Aufgaben, bei Neu- oder Nachwahlen der Mitgliedschaft zur Übernahme von Vorstandesämtern bereite Mitglieder vorzuschlagen. In dieser Funktion tritt er bei Neuwahlen nach der letzten Mitgliederversammlung vor Beendigung der Wahlperiode, ansonsten bei Bedarf zusammen. Ein Vertreter des Ältestenausschusses kann beratend oder zur Information an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(_3_) Der Ausschuss besteht aus sieben gewählten noch aktiv am Vereinsleben teilnehmenden Mitgliedern, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören müssen und nicht unter 35 Jahre alt sind. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Mitglieder werden auf der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss wählt sich einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte. Das Verfahren des Ältestenausschusses lehnt sich an die Rechtsordnung des Deutschen Kanuverbandes (RO – DKV) an.

§ 13 Arbeitsausschüsse

(_1_) Zur Erledigung weiterer Vereinsaufgaben und zur Unterstützung der Vorstandsarbeit sind die ständigen Ausschüsse

- a) Informationswesen
- b) Kantine
- c) Vergnügen

zu bilden.

(_2_) Nichtständige Ausschüsse können bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes gebildet werden. Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschüsse wählen sich aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Sitzungen leitet und berechtigt ist, an Gesamtvorstandssitzungen teilzunehmen. Er ist zu den ihn betreffenden Fachfragen stimmberechtigt.

- a) Informationswesen

Er besteht aus einem Verantwortlichen und bis zu 3 weiteren Mitgliedern, die die Vereinszeitung sowie sämtliche Informationen des Vereins bearbeiten und herausgeben.

b) Kantinausschuss

Er besteht aus einem Verantwortlichen und bis zu 4 weiteren Mitgliedern, die den Einkauf sowie den Verkauf organisieren und durchführen.

c) Vergnügungsausschuss

Er besteht aus einem Verantwortlichen und bis zu 4 weiteren Mitgliedern, die alle Vereinsfeste und Veranstaltungen organisieren und durchführen.

§ 14 Kassenprüfungsausschuss

Der von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Kassenbücher und die Belege möglichst vierteljährlich zu prüfen. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand (§ 11) oder den Ausschüssen (§ 13) angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie sind berechtigt, auch unvermutete Prüfungen durchzuführen. Beanstandungen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 15 Wahlverfahren, Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode für alle Vereinsfunktionäre und Ausschussmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Die Wahl des Gesamtvorstandes findet jeweils auf der Hauptversammlung statt und wird versetzt durchgeführt. Nachwahlen sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich. Die Nachwahl ist als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung aufzuführen.

(2) Der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der Jugendwart sowie der Wanderwart werden gemeinsam für eine Periode gewählt, jeweils in den geraden Kalenderjahren. Der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Sportwart, der Breitensportwart, der Bootshauswart, die Ausschussmitglieder sowie die Delegierten werden für die versetzte Periode gewählt, jeweils in den ungeraden Kalenderjahren.

(3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss mit verdeckten Stimmkarten erfolgen. Die übrigen zu wählenden Gesamtvorstands-, Ausschussmitglieder und Delegierten können durch Handzeichen in offener Abstimmung gewählt werden.

(4) Die vorzeitige Abberufung eines Gesamtvorstandsmitgliedes oder Ausschussmitgliedes ist möglich, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert oder ein entsprechender Antrag des geschäftsführenden Vorstandes an die Mitgliederversammlung gestellt wird. Ein derartiges Anliegen muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf den Hauptversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

(_1_) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind bei der Auflösungsversammlung nicht dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, genügt bei einer neu anzuberaumenden Sitzung die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(_2_) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen, nach dem Begleichen der Verbindlichkeiten, an den Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. oder eine andere steuerlich als gemeinnützig anerkannte Kanusportvereinigung zur Förderung des Kanusports. Die übertragenen Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Kanusports zu verwenden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Anlagen treten in der vorliegenden Fassung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung des Kanuklub Charlottenburg e.V. vom 18.2.1989 mit der Eintragung in das Vereinsregister am 20.10.1989 in Kraft.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des KANUKLUB CHARLOTTENBURG e.V.
für Mitglieder- und Hauptversammlungen

§ 1 Leitung

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Für die Beratung und Abstimmung zur Entlastung des Kassierers und der satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder des Gesamtvorstands sowie für die Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 2 Tagesordnung

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der beschlossenen Reihenfolge zur Abstimmung. Werden während der Sitzung Dringlichkeitsanträge eingebracht, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung der Dringlichkeit zu geben. Alsdann wird über die Frage der Dringlichkeit abgestimmt. Eine Aussprache findet nicht statt. Ergänzungs- und Gegenanträge zu den Punkten der Tagesordnung sind keine Dringlichkeitsanträge. Über sie ist ohne weiteres zu beraten und abzustimmen.

§ 3 Redeordnung

Wer das Wort ergreifen will, beantragt dies beim Versammlungsleiter durch Handzeichen. Dieser hat in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit das Wort ergreifen oder durch ein anderes Mitglied antworten lassen. Antragsteller haben das erste und letzte Wort.

Für eine Bemerkung zur Geschäftsordnung oder zur direkten Erwiderung ist das Wort, unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen, zu erteilen.

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung begrenzt werden. Wird Schluss der Aussprache beantragt, so ist noch je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Sodann ist über den Antrag abzustimmen. Wer zur Sache gesprochen hat, kann nicht Schluss der Debatte beantragen.

Zu Anträgen, die durch Rücknahme oder Abstimmung erledigt sind, erhält niemand mehr das Wort. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so ist er vom Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben.

Verletzt ein Redner die Regeln der Fairness und des Anstandes, so ist er zu rügen. Im Wiederholungsfall ist ihm das Wort zu diesem Beratungspunkt zu entziehen.

§ 4 Abstimmung

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Sache betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

Vor der Abstimmung ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Bei Abstimmung durch Handzeichen kann Gegenprobe verlangt werden. Abstimmungsergebnisse werden durch den Kassenprüfungsausschuss festgestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist Anlage zur Satzung des Kanuklub Charlottenburg e.V.